

# **Geflügelpest; Aufstellungspflicht**

Das Landratsamt Ansbach erlässt folgende

## **Allgemeinverfügung:**

- I. Alle privaten und gewerblichen Halter von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, haben das Geflügel
  1. in geschlossenen Ställen oder
  2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) aufzustallen.
- II. Tierhalter mit weniger als 100 Stück Geflügel haben im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere sowie ab einer Tierzahl von 10 Tieren über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
- III. Für Geflügelhaltungen im Landkreis Ansbach mit weniger als 1.000 Stück Geflügel wird folgendes angeordnet:
  1. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist von betriebsfremden Personen bestandseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung anzulegen, die nach Verlassen der Geflügelhaltung unverzüglich abzulegen ist. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch im Betrieb unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
  2. Nach jeder Einstallung oder Ausstellung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstellung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
  3. Die Eingänge und Ausgänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen, z. B. Desinfektionswannen oder -matten.
  4. Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.
- IV. Bestandseigene Transportfahrzeuge und –behältnisse für Geflügel sind nach jedem Transport am Zielort zu reinigen und zu desinfizieren.
- V. Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Ansbach verboten.
- VI. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern II. bis V. des Tenors getroffenen Regelungen wird angeordnet.
- VII. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.
- VIII. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Hinweise:**

1. Die Anfechtung der Ziffer I. der Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Satz 2 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung. Bei einer Anfechtung der Anordnungen in Ziffern II. – V. dieser Verfügung entfällt die aufschiebende Wirkung aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer VI. dieser Verfügung.
2. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 64, Zimmer-Nr. 2.02 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Der Inhalt dieser Allgemeinverfügung ist zudem auf der Internetseite des Landratsamtes Ansbach unter der Adresse [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de) veröffentlicht.
3. Das Landratsamt Ansbach – Veterinäramt – kann gem. § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstellungspflicht genehmigen, soweit
  - a. eine Aufstellung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
  - b. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird und
  - c. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
4. Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind die Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart anzugezeigen.
5. Haltern von Geflügel wird empfohlen, vor der Bestellung von Geflügel die tierseuchenrechtliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage des Zulassungsbescheides zu überprüfen.
6. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung zuwiderhandelt (§ 64 Nr. 17 der Geflügelpestverordnung).